

Reglement Sportdispens

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die vorliegenden Richtlinien regeln die jährliche Dispensation vom Sportunterricht bei Leistungssportlern und Lernenden in einer Zweitausbildung oder gemäss Artikel 32. Kurzfristige Dispensationen vom Sportunterricht infolge Unfalls oder Krankheit werden von Fall zu Fall angeschaut.

2 Grundsatz

Der obligatorische Sportunterricht ist ein fester Bestandteil der KBS und bietet neben dem Erreichen der Bildungsziele ein Ausgleich zum kopflastigen Alltag. Nebst der Entwicklung der Sozialkompetenz (Stichwort «Soft Skills») ist der Fokus auf die sportliche Aktivität nach der Schulzeit und auf das individuelle Gesundheitsbewusstsein gerichtet. **Aus diesen Gründen erteilt die Schulleitung grundsätzlich keine Dispensationen für den Sportunterricht.**

3 Ausnahmen

Dennoch kann die Schulleitung eine Ausnahmegewilligung ausstellen.

3.1 Zweitausbildung oder Ausbildung gemäss Artikel 32

Der Besuch des Sportunterrichts ist während Zweitausbildungen oder gemäss Artikel 32 freiwillig, da der Bildungsauftrag bereits erfüllt wurde. Trotzdem begrüsst die KBS die Teilnahme am Sportunterricht und geht deshalb davon aus, dass alle Lernenden den Sportunterricht besuchen. Wer sich trotzdem vom Sportunterricht dispensieren lassen möchte, reicht frühzeitig ein Gesuch ein (siehe Kapitel «Vorgehen»).

3.2 Leistungssportler

Sporttalente haben zum Teil aufgrund ihres hohen Trainingsaufwands und der Teilnahme an Wettkämpfen besondere Bedürfnisse bezüglich Schulstrukturen.

Diesen Ansprüchen will die KBS Rechnung tragen und bewilligt jeweils eine ganzjährige Dispensation in folgenden Fällen:

3.2.1 Anerkannte Sporttalente mit Swiss Olympic Card

Lernende, welche die Vorgaben von Swiss Olympics erfüllen, können von der Schulleitung auf Antrag vom Sportunterricht dispensiert werden. Die Sport-Dispensation ist nur in Kombination mit einer Swiss Olympic Talent Card Regional oder National gültig.

3.2.2 Sporttalente ohne Swiss Olympic Card

Als Richtwert gilt ein Trainingsumfang von mindestens zehn Trainingsstunden pro Arbeitswoche, bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Unterschiede ergeben sich durch die Individualität der einzelnen Sportarten oder der Sportlerinnen und Sportler.

Zudem nehmen diese Sportlerinnen und Sportler an Schweizermeisterschaften teil, spielen regelmässig in einer den höchsten Schweizer Ligen oder gehören mindestens einem

Regionalkader oder einem regionalen Leistungszentrum an. Die zuständigen Trainerinnen und Trainer bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

4 Vorgehen

Der / die Lernende reicht bis spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn ein vollständig ausgefülltes Gesuch ein. **Spätere Gesuche werden grundsätzlich nicht bewilligt.**

Das Formular steht auf der Webseite der KBS Glarus zum Download bereit.

Weiter gilt:

- Das Gesuch muss jedes Jahr neu eingereicht werden.
- Die Vereinbarung kann bei abfallender Leistung oder Auffälligkeiten im Verhalten jederzeit durch die Schule aufgehoben werden.
- Die Vereinbarung wird ebenfalls aufgehoben, falls die/der Lernende mit dem Leistungssport aufhört oder einen der Leistungsnachweise unter Punkt «Leistungsnachweis» nicht mehr vorweisen kann. Es ist die Pflicht des/der Lernenden, in einem solchen Fall selbstständig auf die Schulleitung zuzukommen.

5 Inkrafttreten

Gültig ab 1. August 2022